

**HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker**

vom 22. September 2015

**+++ Aus der HDF-Agenda**

**21. September 2015**

- HDF-/FoFi-Teambesprechung – Kongress KINO 2016, Berlin
- Gespräch zur Zukunft des Urheberrechts, München

**22./23. September 2015**

- Vortrag zur aktuellen Situation des deutschen Kinomarktes, Jahrestagung des Österreichischen Kinoverbands, Linz

**+++ HDF-Hauptausschuss tagt am 29. September 2015 in Berlin**



Mit der erstmals durchgeführten HDF-Online-Wahl zur Jahresmitgliederversammlung im Juli 2015 wurde neben den Rechnungsprüfern auch der HDF-Hauptausschuss gewählt. In der neuen Zusammensetzung findet nun die erste Sitzung statt. Den neuen Mitgliedern Christin Hanses (Lichtspielhaus Lennestadt), Günther Mertins (To the movies Filmverleih- und FTB GmbH) und Ulrich Dillmann (Filmtheater Dillmann GmbH) wünscht der HDF-Vorstand einen guten Start. Thematisch werden Sachstandsberichte, Branchenthemen sowie Studienergebnisse auf der Tagesordnung stehen.

**+++ Stellenanforderung "Deutsch als Muttersprache" benachteiligt Bewerber wegen ethnischer Herkunft**



Ein Arbeitgeber, der in einer Stellenausschreibung "Deutsch als Muttersprache" verlangt, verstößt gegen das Benachteiligungsverbot der §§ 7 Abs. 1, 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses Auswahlkriterium meint nicht lediglich eine perfekte Beherrschung der Sprache, sondern stellt eine unmittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft dar; Landesarbeitsgericht Hessen, Urteil vom 15.06.2015, Aktenzeichen 16 Sa 1619/14; nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung ist unter dem Aktenzeichen 8 AZR 402/15 die Revision anhängig.

In dem vom LAG Hessen entschiedenen Fall bewarb sich der Kläger bei der Beklagten um eine befristete Stelle als Bürohilfe. Eine Anforderung der Stellenausschreibung lautete "Deutsch als Muttersprache". Die Muttersprache des Klägers war Russisch. Wegen sehr guter Deutschkenntnisse war er nach Ansicht des LAG für die ausgeschriebene Tätigkeit objektiv geeignet. Die Beklagte stellte aber andere Bewerber ein. Der Kläger sah sich durch die Voraussetzung "Deutsch als Muttersprache" wegen seiner ethnischen Herkunft diskriminiert, und begehrte eine angemessene Entschädigung. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Auf seine Berufung verurteilte das LAG die Beklagte gemäß § 15 Abs. 2 AGG zu einer Entschädigungszahlung i.H.v. zwei Monatsgehältern.

Nach der Entscheidungsbegründung des LAG verstieß die Ausschreibung der Beklagten gegen § 7 Abs. 1 AGG, weil sie Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, wegen ihrer ethnischen Herkunft gem. § 1 AGG benachteiligt. Diese Bewerber werden wegen ihrer Nichtzugehörigkeit zur deutschen Ethnie unabhängig von ihren tatsächlichen Sprachkenntnissen ausgeschlossen. Das Merkmal der ethnischen Herkunft ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen, um einen lückenlosen Schutz vor Diskriminierungen zu gewährleisten. Als "Muttersprache" wird die in früher Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache bezeichnet. Ein Muttersprachler ist i.d.R. eine Person, in deren Elternhaus die betreffende Sprache gesprochen wurde. Daher knüpft der Begriff der Muttersprache an die ethnische Herkunft einer Person an.

### +++ Auseinandersetzung um Urhebervertragsrecht: Entwurf veröffentlicht



Auseinandersetzungen um die Reform des Urhebervertragsrechts waren zu erwarten – wie schon vor seiner Einführung anno 2002. Verbunden mit einer zurückweisenden Stellungnahme von Rechtsanwalt Mathias Schwarz, Verfassers des „Münchener Entwurfs“ der Medienunternehmen, hat das Onlineportal mediabiz der Zeitschrift Blickpunkt:Film jetzt den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums veröffentlicht. Er befindet sich aktuell noch in der Ressortabstimmung.

Am 11. September hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJV) den Interessenverbänden die „wesentlichen Inhalte“ des Referentenentwurfs in einem vierseitigen Papier ([Download bei Blickpunkt:Film](#)) übermittelt, versehen mit dem Hinweis, dass der Entwurf zunächst innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und nach der Ressortabstimmung an die Verbände verschickt werde (siehe [News vom 11. September 2015](#)). Auf Grundlage des Papiers hatten in Folge die Initiative Urheberrecht, der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) und ver.di erste positive Stellungnahmen zum Reformentwurf veröffentlicht, nicht ohne Nachbesserungsbedarf in einigen Punkten deutlich zu machen.

„Das stärkt die Position der Medien- und Kulturschaffenden sowie der Gewerkschaften“, erklärte etwa der stellvertretende ver.di-Vorsitzende Frank Werneke so Werneke zum vorgesehenen Verbandsklagerecht. Allerdings greife es in der vorliegenden Form zu kurz, denn es entfalte keine Wirkung gegenüber „schwarzen Schafen, die sich seit jeher einer gemeinsamen Vergütungsregelung mit der Gewerkschaft verweigern“. Werneke plädiert daher dafür, Vergütungsregelungen künftig durch Verordnungen verbindlich zu machen, berichtet [mediabiz](#).

Als Gegenpart wird in dem Artikel ausführlich Rechtsanwalt Mathias Schwarz (SKW Schwarz) zitiert, einer der Autoren des „Münchener Entwurfs“ und Leiter der Sektion Kino der Produzentenallianz. Er zieht eine „ernüchternde Bilanz“ eines „missglückten Entwurfs“, durch den eine „dramatische Verschärfung“ des Eingriffs in die Vertragsfreiheit stattfände. „Es wäre wünschenswert, wenn das Ministerium den Entwurf noch einmal gründlich überdenken und zusammen mit allen Beteiligten analysieren würde, wo das Urhebervertragsrecht tatsächlich noch Vollzugsmängel aufweist, um dann nach Wegen zu suchen, diese Mängel – wenn sie denn bestehen – wirksam und nicht mit gegenläufigen Effekten zu beseitigen. Dieser Herausforderung hat sich der Entwurf nur teilweise gestellt. Er ist daran gescheitert“, so das Fazit von Schwarz laut mediabiz. Gleichzeitig hat Blickpunkt:Film den kompletten Referentenentwurf in der Fassung vom 15. September veröffentlicht ([Download](#)).

Quelle: [www.urheber.info](http://www.urheber.info)